

Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden
Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden
Band: 39 (1909)

Artikel: Die Ereignisse im bündner. Oberlande in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts und ihre Ueberlieferung
Autor: Hoppeler, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595970>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die
Ereignisse im bündner. Oberlande

in

der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts
und ihre Ueberlieferung.



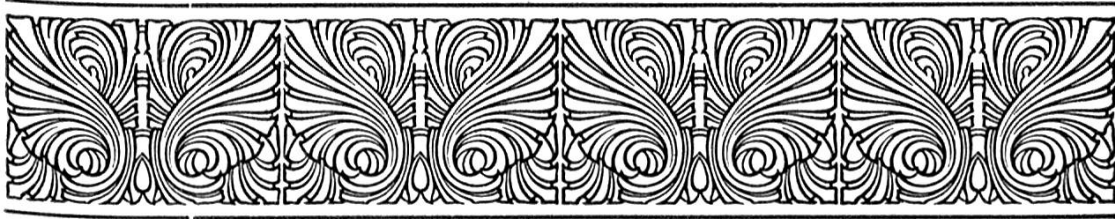
Vortrag,

gehalten in der Historisch-antiquarischen Gesellschaft
des Kantons Graubünden am 16. Februar 1909

von

Dr. Robert Hoppeler.





Die rätische Geschichte des Mittelalters ist noch in vielen Punkten nicht abgeklärt. Dies gilt sonderheitlich bezüglich der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Allzu sehr hat man auf die Berichte der Chronisten abgestellt und zum Teil kritiklos deren Nachrichten übernommen. Der daraus resultierenden Widersprüche ward man sich wohl bewußt; sie zu beseitigen und mit der sichern urkundlichen Überlieferung in Einklang zu bringen, ist bisher meines Wissens kein ernsthafter Versuch unternommen worden.¹⁾

Gestatten Sie mir, ein paar Momente dieses Zeitraumes etwas eingehender zu beleuchten. Ich beschränke mich dabei in der Hauptsache auf die Beziehungen des *Oberlandes*, speziell dessen Mittelpunktes, der althehrwürdigen Abtei *Disentis*, zu den *Eidgenossen* der drei Länder Uri, Schwiz und Unterwalden, die bis in das zweite Dezenium des XIV. Jahrhunderts zurückdatieren. Allüberall Klarheit zu schaffen, wird indessen auch mir nicht vergönnt sein.



Das angebliche *Bündnis* zwischen Abt Wilhelm von *Disentis* und dem Lande Uri vom Jahre 1319, das neuere Darstellungen erwähnen, verzeichnen weder *Stumpf* noch *Tschudi*, von den späteren rätischen Chronisten erst *Bucelin*.²⁾ Die zwischen 1705 und 1709 entstandene, aber auf älteren Quellen beruhende „*Synopsis Annalium Monasterii Disertinensis*“ berichtet darüber: „Hoc anno (1319) die lunæ proximo post festum sancti Bartholomæi

¹⁾ Vgl. *T. v. Liebenau*, I Sax, signori e conti di Mesocco im „Bollettino stor. della Svizzera ital.“ X, 221 n. 2.

²⁾ *Ratie Chronologia* 268.

landamus et populus Uraniensis sub certis pactis et conditionibus fœdus et pacem perpetuam iniiit cum abbate nostro Guielmo suisque hominibus et ministerialibus“.¹⁾ Auf dieser Klostertradition fußte auch *Spescha*. Tatsächlich liegt ihr ein *historischer* Kern zu Grunde. Aber weder handelt es sich um ein Bündnis (fœdus), noch um einen Friedensschluß (pax), sondern um ein Abkommen, welches den beiden Kontrahenten gegenseitig freien Handel und Wandel zusichert, die Behandlung von Friedbrechern erörtert und das Verfahren bei Ansprachen privatrechtlicher Natur regelt. Das eine Original dieses Vertrages lag noch zu Eichhorns Zeiten im Stiftsarchiv Disentis, ist indessen ohne Zweifel der Feuersbrunst, die am 6. Mai 1799 die Klostergebäulichkeiten einäscherte, zum Opfer gefallen. Immerhin ist der Wortlaut der Urkunde, wenn auch arg verstümmelt, in mehrfacher Abschrift auf uns gekommen.²⁾ Von dem Gegenbriebe des Abtes fehlt jede Spur. Er dürfte das Schicksal des Urner Landesarchivs am 5. April 1799 geteilt haben.

Mit Recht fügt Mohr dem Abdrucke des besprochenen Dokumentes die Bemerkung bei: „Dem Gotteshause *Disentis* gebührt somit das Verdienst, das *erste* Verhältnis mit den *Eidgenossen* angeknüpft zu haben.“



Man hat versucht, den Vertrag des Jahres 1319 mit einem zu 1321 überlieferten Bericht über *ein Treffen bei Hospital*, letzteres Ereignis selbst mit *der Vaz'schen Fehde* in Verbindung zu bringen. Sehen wir etwas näher zu.

Die älteste Nachricht hierüber findet sich an einer Stelle in *Stumpfs* Reisebericht aus dem Jahre 1544: „Anno 1321 facta est strages vel conflictus apud Hospital in Ursera“³⁾, entnommen nach des Chronisten eigener Angabe einem „libro pervetusto“, wenn nicht dem von dem Briger Kastellan *Johannes Kleinmann* um 1540 unter dem Titel „*Annotaciuncula*“ daraus angefertigten Auszug. Stumpf hat diese Notiz in seiner Chronik verwertet:

„Anno domini 1321 ist ein schlacht und blütvergiessen geschâhen in Urseren zû Hospital etc. Das meldet ein *alte Latini-*

¹⁾ *Mohr*, Cod. dipl. II, No. 180 n.

²⁾ Abgedr. *Mohr*, Cod. dipl. II, No. 180.

³⁾ *Quellen z. Schweiz. Geschichte*, VI.

sche Wallisser chronik, wirt aber nit außgetruckt; wâr die syend gewesen, so die schlacht gethon oder welche den sig behalten habind“. ¹⁾

Auf Stumpf basiert *Campell*:

„Eodem anno in Ursæra, Uraneorum valle ad Hospitalium vicum, haud procul ab ortu fluminis Ursæ, unde humili monte brevique intervallo ad anterioris Rheni ortum transitur, prælium non sine humano effuso sanguine fuisse Vallesiana quædam Latine scripta chronica, ut *Stumpfius* ait, memorant, dum Nemorenses quippe Confœderati per supradictas inducias a bello tum Austriaco feriarentur. Quanquam dicti jam commentari haud expriment, qui certamen illud inierint aut utri victoria ibi potiti sint“. ²⁾

Auf dieselbe Quelle zurück geht *Guler* in seiner 1616 gedruckten „*Rætia*“:

„Man findet, daß im MCCCXXI jahr ein schlacht und blütvergießen geschehen sey zû Hospital in Ursern, Churer bistumbs: *andere umbstend werden nit gemelt*“. ³⁾

Anderweitig beeinflusst erscheint dagegen die Nachricht, die sich in *Fortunat Sprecher's „Pallas Rætica“* findet:

„Anno 1321 pugnatum fuit ad Hospitale apud Ursellanos Lepontios, ut *patrii annales* cæteris tamen circumstantiis omissis produnt: *sed procul dubio inter factiosum abbatem Disertinum et Helvetios Bavaro adherentes*“. ⁴⁾

Tschudi, der die Notiz über das Treffen von 1321 *unzweifelhaft* von *Stumpf* hat, begnügt sich nicht mit deren einfachen Wiedergabe. Vielmehr entwirft er nach *seiner* Manier eine umständliche Schilderung der Ursachen und des Verlaufes jenes Zusammenstoßes, die ich, um die Art und Weise seiner „Geschichtschreibung“ zu beleuchten, im Wortlaut folgen lasse:

„Im selben jar geschach ein strit und gefecht zu Ospental / in der wilde zu Urseren hinder Uri an Gotthart gelegen / dann denen von Uri was etwas schmach allda geschehen / das woltend etlich landtlüt von Uri rächen / und luffend on alle ordnung hinuff / do hattend sich die gottzhußlüt von Disentis uß obern Churwalchen

¹⁾ *Chronik*, IX. c. 3, fol. 278b.

²⁾ *Historia Rætica* I (*Quellen. z. Schweiz. Gesch.* VIII), 316.

³⁾ Fol. 146.

⁴⁾ Ausgabe von 1617, S. 84.

mit aller macht versampt / und kamend denen von Urseren / (die der zit ouch an das gottzhuß Disentis gehörtend) ze hilff / also wurdent etliche erschlagen. Dero von Uri kam keiner umb / Iro wurdent aber gar vil verwundt / und ward die ubermacht dero von Churwalchen so groß / daß die von Uri mit gewerter hand wider abzugend und in ir land rucktend / und hattend einandern beider-sits an ir lib übel geschädiget / und was der span von der gütern wegen / so die dry waldstett Uri / Schwitz und Underwalden über den Gotthart hin und wider fertigetend / do hattend die tallüt von Ursern irn etwas verhinderung und widerdrieff getan / als aber die dry waldstett sich rüstend und gemeinlich disen schaden gerochen woltend han / wardt der abt von Disentis des innen / und warb fründlich an die dry Waldstett um ein versünung und befridigung / und erbat die Waldstett / daß man beidersit erber lüt verordnet / durch die ward ein richtung und vereinbarung uff ein gute anzal jaren gemacht / also / daß man fürbaß den Waldstetten ire güter unversperrt über den Gotthart hin und wider gan ließ.“

Und um die Glaubwürdigkeit seiner eben gegebenen Schilderung noch zu erhöhen, fügt ihr der Chronist die nachstehende, durchaus unverbürgte Historie bei:

„In diser widerwertigkeit must juncker Cunrat von Mooß edelknecht / landtmann zu Uri / so dero ziten der tallüten von Urseren vogt was (von künig Ludwigen gesetzt) entwichen in das land ze Uri / dann juncker Heinrich von Ospental uff der burg zu Ospental gesessen / den künig Ludwig (von wegen, daß er wider künig Fridrichen und den hertzogen von Oesterrich sinen und ouch den Waldstetten vienden anhanget) derselben vogty entsetzt hat / dise uffrur alle angericht / und den von Mooß vertriben hat / wie-wol der von Ospental ouch ein erblandtrecht gen Uri hat. / Aber in der riechtung ward dem von Mooß die vogty wider / und schad gegen schad uffgehept“. ¹⁾

Bekanntlich hat Tschudi bis tief ins XIX. Jahrhundert hinein die Auffassung der Schweizergeschichte beherrscht. Erst *Kopps* bahnbrechende Forschungen haben das „canonische Ansehen“ Tschudis zerstört.²⁾ Dennoch hat er gerade in unserer Frage sich nicht völlig von der Tschudi'schen Autorität frei zu machen

¹⁾ *Chron.* I, 293.

²⁾ *Oechsli* in der A. D. B 3. S. 743.

vermocht. Dies beweist der Satz: „dem, was Tschudi, *Chronicon I 293^b*, von Ursern zum Jahre 1321 erzählt, *mag etwas Wahres zu Grunde liegen*; aber es gehört wohl vor das Jahr 1319 oder fällt erst später“.¹⁾

Ganz anders, von Tschudi unabhängig, stellen die *Aufzeichnungen im Kloster Disentis* die Sache dar:

„Hoc anno Ursarienses insano libertatis pruritu Guilelmo abbati ac monasterio suo Disertinensi debita subiectionis obsequia detractare cœperunt, quibus Uranienses, nuper in Austriacos rebelles, auxilium ferebant. Verum abbas collecto ex ministrilibus suis insigni numero eos brevi superato Crispaltæ iugo ad pristinum obsequium revocavit nongentis (ut ferunt) eorum interfectis“.²⁾

Daß *Spescha* bei seiner ausgesprochenen Abneigung gegen Uri und die Urner die „Synopsis“ nachgeschrieben hat, kann nicht befremden.

Wie stellt sich nun die kritische Geschichtsforschung zu all diesen Berichten der Chronisten?

Eine im Staatsarchiv Luzern liegende Original-Urkunde vom 10. August 1322 bringt des Rätsels Lösung.³⁾

Die Tatsache, daß es im Jahre 1321 bei Hospental zu einem Blutvergießen (strages) gekommen ist, bleibt bestehen. Allein weder Uri noch der Abt von Disentis sind dabei beteiligt gewesen. Auch handelt es sich nicht um eine Erhebung der Talleute von Ursern gegen das Stift, noch weniger um eine einzelne Episode des Kampfes der beiden Gegenkönige Ludwig von Baiern und Friedrich von Österreich um die Krone.

Wie ich jüngst in einem im „*Anzeiger für Schweizer-Geschichte*“ abgedruckten Artikel, betitelt „*Über eine alte Briger Chronik und deren Bericht von einem Treffen zu Hospental (1321)*“, auseinandergesetzt habe⁴⁾, stehen wir hier vor einem der ehemals auf der Gotthardstraße nicht seltenen Konflikte fremder Händler und Reisender mit den Talleuten von Ursern, einem Zu-

¹⁾ *Kopp*, Geschichte der eidgen. Bünde V. 1, 69, Anm. 1.

²⁾ *Synopsis Annalium Monasterii Disertinensis* fol. 15, abgedruckt *Mohr*, Reg. No. 90.

³⁾ Abgedruckt *Kopp* a. a. O. IV. 2., S. 492 No. 61 und *Geschichtsfreund* XXV, 318 No. 4.

⁴⁾ *Anz.* 1908, No. 1.

sammenstoß dieser letztern mit *Luzernern*, der in ein förmliches Handgemenge, wobei es Tote und Verwundete absetzte, ausartete. Der Austrag des Streites ward in der Folge dem Meier von Ernen im Oberwallis überwiesen. Aus diesem Grunde hat der Briger Chronist das Vorkommnis der Aufzeichnung wert erachtet.

Mit der rätischen Geschichte steht es in *keinem* Zusammenhang.

Ich kann diesen Abschnitt nicht abschließen, ohne noch einmal auf *Tschudi* zurückzukommen. *Oechsli* hat in der „*Allgem. Deutschen Biographie*“ ein scharfes Urteil über ihn gefällt: „Er combinirt nicht bloß in willkürlichster Weise, er erfindet sogar Namen, Daten, Zahlen, Histörchen, um seinem künstlerischen Bedürfnis nach Abrundung und Vollständigkeit zu genügen.“ Noch mehr! Er hat sich nicht selten *der bewußten Unwahrheit schuldig* gemacht. Seine Schilderung des Treffens von Hospental bildet einen eklatanten Beweis.



Es ist bereits flüchtig angedeutet worden, daß man den besprochenen Zusammenstoß bei Hospental, freilich mit etwelcher chronologischer Verschiebung, mit *der Vaz'schen Fehde* hat in Zusammenhang bringen wollen. Dies veranlaßt mich, mit ein paar Worten auf den Zeitpunkt dieser letztern einzutreten.

Von *einer* Vaz'schen Fehde zu sprechen, ist nicht zulässig. Zwischen Donat von Vaz und dem Hochstift Chur ist es mindestens zu *zwei*, zeitlich ziemlich weit auseinander liegenden Waffengängen gekommen. Die Chronisten, die uns darüber berichten, erweisen sich hinsichtlich der Chronologie selbst als ungenügend unterrichtet. So schreibt *Campell*: „Idem Rudolphus illo ipso domini 1323 anno . . . bellum atrox et plane inauspicatum Vatiensi cuidam tum baroni vel magis tyranno, Donato utique nomine, baronum illorum ultimo, fecit“ — an anderer Stelle aber: „quantum vero ad paulo ante narratum Vatiense utique bellum pertinet, sunt qui asseverent, illud anno demum 1330 evenisse, quo et tyrannus obierit“. ¹⁾ Noch unbestimmter äußert sich *Vitoduran*. ²⁾

¹⁾ A. a. O. S. 317/318. Liegt hier vielleicht eine Erinnerung an *zwei* verschiedene Fehden vor? Noch *J. G. Mayer*, Geschichte des Bistums Chur (Stans 1908) I, 340 übernimmt die bisherige Tradition.

²⁾ *Archiv für Schweiz. Geschichte* XI., 103.

Zum Glück gewähren die zeitgenössischen Urkunden einige Anhaltspunkte.

In einem Dokument des Bischofs Johannes I. für die Abtei Pfäfers, datiert 1327 Januar 24., und in einem zweiten, 6 Tage später ausgestellten, für die Kapelle S. Valentin im Vinschgau, ist Bezug genommen auf „discordiam et guerras, que diu duraverunt inter reverendum patrem Rüdulfum Dei gratia quondam episcopum Curiensem predecessorem nostrum et nos nomine ecclesie nostre Curiensis necnon nobilem virum dominum Donatum de Vatz“.¹⁾ Da nun Rudolf II. von Montfort, der seit dem 20. März 1322 den bischöflichen Stuhl innehatte, am 12. Juni 1325 auf das Churer Bistum resignierte, dessen Leitung jetzt an Johannes I. überging²⁾, so folgt daraus, daß das Hochstift sicher 1325 mit dem Freien von Vaz im Kriege lag. Genauere Angaben über dessen Dauer sind freilich nicht möglich, namentlich läßt sich nicht feststellen, ob er seinen Anfang wirklich, wie *Campell* angibt³⁾, im Jahre 1323 genommen hat. Unerfindlich ist mir, worauf *Kopp-Lütolf* ihre Datierung 1322 bis 1323 stützen.⁴⁾ Ob und inwieweit sich die Kämpfe noch ins Jahr 1326 hinein erstreckt haben, läßt sich ebensowenig ermitteln. Dagegen herrschte zu Beginn 1327 Waffenruhe.

Noch ein Mal griffen die beiden Gegner zu den Waffen. Auf dem Stuhle zu Chur saß jetzt als Nachfolger des am 25. August 1330 aus dem Leben geschiedenen Bischofs Johannes Ulrich der Fünfte dieses Namens. Um ihn scharte sich der Großteil des rätischen Adels: die Grafen von Werdenberg und Werdenberg-Sargans, die von Belmont, von Sax, von Muntalt und viele andere, nicht zuletzt das Gotteshaus Disentis mit seinen Dienstleuten. Auch die Herren von Rätzius gelang es am 22. April 1333 für die bischöfliche Sache zu gewinnen.⁵⁾

Daß diese Vereinigung in erster Linie gegen den von Vaz gerichtet war, ergibt sich mit unbedingter Sicherheit im Hin-

¹⁾ *Mohr*, Cod. dipl. II, No. 208 und 209.

²⁾ *Mayer*, a. a. O. I, 341.

³⁾ A. a. O. S. 317.

⁴⁾ A. a. O. V, 494.

⁵⁾ *Wartmann*, Rät. Urk. No. 14 (in „*Quellen z. Schweiz. Gesch.*“ X.)

blick auf eine Nachricht Vitodurans, von der noch zu sprechen sein wird.¹⁾

Wie lange diese zweite Fehde gedauert, ob, wie Campell meldet²⁾, bis zu Donats Ende, läßt sich nicht mehr ermitteln.

Ebensowenig Klarheit herrscht bezüglich der Beteiligung der drei Waldstätte an diesen Kämpfen. *Vitoduran* spricht allein von den Schwizern — *montani dicti de Swiz*³⁾ —, *Campell* dagegen meldet: „ad hæc tres illi memorabiles Nemorates dicti in Helvetia pagi, Uranei, Svitii et Transilvani et ipsi Vatiensi insigne præsidium atque armatorum manum miserunt“.⁴⁾ In welchen Zeitpunkt diese Hülfeleistung zu setzen ist, ergibt sich aus ihren Berichten nicht mit Gewißheit; augenscheinlich nimmt der rätische Chronist hiefür das Jahr 1323 an. Diese Zahl hat *G. v. Wyß*, der Herausgeber *Vitodurans*, acceptiert.

Urkundliche Zeugnisse für eine Verbindung der Länder mit Donat von Vaz aus den Zwanziger Jahren des XIV. Jahrhunderts liegen keine vor; eine solche ist in der Tat auch wenig wahrscheinlich. Anders gestalten sich die Verhältnisse im 4. Jahrzehnt.

Aus einem Dokument, datiert 1334 Februar 20., geht nämlich hervor, daß kurz vorher, Ende 1333 oder anfangs 1334, wenigstens die Landleute von Schwiz und Unterwalden mit dem Gotteshause Disentis und dem Grafen Albrecht von Werdenberg eine „richtung“ getroffen haben, deren Inhalt freilich nicht überliefert wird.⁵⁾ Von Uri ist in der Urkunde mit keiner Silbe die Rede. Dürfte vielleicht ihr Wortlaut — „so sun die selben lantluten von Switz bi irem eide uns behulffen sin, das wir den wisen, das er die selben richtunge steitte habe in allem dem rechte, als du selbe richtunge gemachet ist und verschriben, an alle geverde“ — gerade auf Uri zu beziehen sein?

Eines ist sicher: Schwiz und Unterwalden haben am zweiten Waffengang auf der Seite des von Vaz teilgenommen. Darf man ferner *Vitoduran* Glauben schenken, so haben damals die Schwizer

¹⁾ Vgl. unten. — Anderer Ansicht ist *J. G. Mayer*, a. a. O. I, 348, ohne freilich seinen Standpunkt zu begründen.

²⁾ A. a. O. S. 321.

³⁾ A. a. O. S. 103.

⁴⁾ A. a. O. S. 318.

⁵⁾ *Kopp*, Urkunden zur Geschichte der eidgen. Bünde I, No. 76.

durch ihre Gegner unter Führung eines der Brüder von Raziüs eine empfindliche Niederlage erlitten. Letzteres Ereignis muß in die Zeit zwischen dem 22. April 1333 und 20. Februar 1334 fallen, also jedenfalls noch ins Jahr 1333.

Welche Haltung hat Uri in diesem Kriege eingenommen?

Eine um die Mitte des XV. Jahrhunderts entstandene Kompilation, bekannt unter dem ganz willkürlich gewählten Titel einer „*Klingenberger Chronik*“, meldet:

„Anno d[omini] MCCCXXII jar ettlich von disen, mit namen die von Ursinen, ersluogent uff ainen tag V hundert man von Curwalhen und viengent iren vogt und torent sinen sun und nament inen alle ir gewer und behieltent die, und gab der vogt inen M lib. dn. der selben müntz, und darnach stuondent si in guotem friden untz zuo künig Ludwigs ziten“. ¹⁾

Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß wir hier eine Variante des Berichtes über das Blutvergießen zu Hospental vom Jahre 1321 vor uns haben. Indessen scheint schon Stumpf diese Ansicht nicht geteilt zu haben, wenn er schreibt:

„Darnach als man zalt 1333 habend die Urseren sampt iren helffern den Oberen Pundt bekrieget / und wol an 500 mannen beschädiget / auch iren amptmann gfangen / den müßtent sy wol mit 1000 pfunden lösen. Dises kriegs und unrads was der abt von Disentiß schuldig / etc.“ ²⁾

Sein Gewährsmann ist *Vadian*, der bekanntlich bedeutenden Anteil an der Stumpf'schen Chronik hat.

Sein Bericht lautet:

„In welchem jar (scil. 1333) die von Ursenon mit iren helffern, dem obern punt wol an 500 mannen schedgotend und iren vogt [amptman] viengend. Den müßtent si mit 1000 ₤ ~ [lösen]. An demselben allem was der abt von Disittis schuldig“. ³⁾

Auf welche Quelle Vadian zurückgeht, ist mir nicht bekannt.

Völlig auf Stumpf basiert *Campell*:

„Anno domini 1333 Ursellani, Uraniensis pagi homines, auxiliariis suis simul adnitentibus, vicinos suos eius partis Raetos,

¹⁾ *Ed. von Henne*, S. 51.

²⁾ *Chronik* IX. c. 3, fol. 278b.

³⁾ *Ed. von Goetzinger* I., 439/440.

quæ hodie Superioris Fœderis appellatione vulgo est nobilis, bello aggressi, causa non explorata, damno affecerunt non mediocri, viris ex illis numero ad 500 absumptis interfectisque et illo, qui præcipuum apud ipsos magistratum Desertinensis abbatis nomine gerebat, capto. Quem et mille provincialibus libris datis, id est mille centum quadraginta duobus florenis vel aureis Rhenanis cum 51 cruciatis redimere coacti fuerunt; cuius totius calamitatis causa fuisse fertur Desertinensis, qui tum erat, abbas: de quo vide Stumpfium“.¹⁾

Von den späteren rätischen Chronisten hat einzig *Guler* die Darstellung Campells benutzt. Seine Erzählung lautet:

„Eben diß jahrs war der abbt von Dissentis auch unrühwig und that ihm selbs und den seinen ein böß bad uber. Dann er ursach gab, daß die von Ursern sambt ihren mithelffern die beywohner deß vordern Rheins, so jetzund dem obern Bund einverleibt seind, bekriegten und ihnen wol 500 mannen schädigten, auch ihren amtsman fiengend, den sie lösen mußten mit tausend pfunden, were vast 1143 gulden Rheinisch.“

„Was der span gewebt sey, hab ich bißhar grundtlich nirgend finden können: möchte vileicht seyn, daß der abbt wie andere geistlichen mehrtheils dem papst und die von Ursern dem kayser Ludwigen hetten beystendig seyn wöllen und dardurch einandern ins haar gewachsen waren: doch (wie geredt) kan ich darvon nichts gewüsses melden“.²⁾

Nach all' den angeführten Quellen trägt *der Abt von Dissentis* die *Schuld* am Zusammenstoß der Oberländer mit den Talleuten von Ursern. Worin diese aber bestanden, weiß keine von ihnen anzugeben. Hören wir nun, was *T'schudi* aus der dürftigen Stumpf'schen Notiz zu konstruieren verstanden hat:

„Diser zit (1333) verschuffend die hertzogen Albrecht und Otto / gebrüder von Oesterich mit dem abt / und den gottzhußlütten von Dissentis / und andern vom obern grawen pundt ze Churwalchen / daß si söltend denen von Ursern am Gothart / so ouch dem gottzhuß Dissentis zugehörig / verbieten / daß si denen von Uri / und den andern Waldstetten kein paß / zu- noch vongang mit gütern ald andern durch ir gericht geben söltind: das

¹⁾ A. a. O. S. 321.

²⁾ Fol. 147b.

gebott nun der abt von Dissentis denen von Ursern bi hoher straff. Die von Ursern widertend sich / woltend^s nit tun / und sprachend / si hettind sich mit willen des vogts zu denen von Uri ein anzal jaren verpflichtet / und mustend sich der Waldstetten und andrer lüten mit der durchgehenden straß ernerer / und ir notdurfft von denselben gewinnen / dann si wonetind in einer wilde / daß si sich sunst nit erhalten möchtend / zû dem / so hörind si an das rich von alter har / und umb deswillen / daß si steg und weg an der wilde ze wandlen / mit schwerer arbeit uffhieltind / wårind si mit keiserlichen privilegien gefryet / daß si mengklichen mit sinem lib und gut (so nit in des richs acht) durch ir gericht fry und sicher wandlen mögind / und söllend lassen / ungehindert andrer herrschafften kriegem / dabi si getrüwind ze bliben / wellind daneben irm herrn dem abt von Dissentis alles das / so si im pflichtig / leisten. Der abt was den hertzogen von Oesterrich gar anhängig / wolt an dise antwurt nit kommen / trôwt denen von Ursern / si harumb ze straffen / versammet sine gottzhußlüt / und sunst vil voleks vom obern grawen pundt ze Churwalchen / brach uff und wolt die von Ursern zur gehorsame zwingen / des warend si bi guter zit gewar worden / und embutend ilentz gen Uri umb hilf / also zugend si inen angentz zu mit ir panner / sampt etlichen von Schwitz und von Underwalden / und kam man aneinandern mit strengem strit / da gesigetend die von Ursern / und ire helffer von Uri und den Waldstetten / und wurdend dero von Churwalchen bi 200 mann verwundt und erschlagen / und ward ir amtmann oder landtrichter (der houptmann was) gefangen / der mußt sich umb 1000 pfund lösen. An dem allen was der abt von Dissentis schuldig. Der sig ward denen von Ursern / und irn helffern von Uri und Waldstetten ouch nit one schaden / dann si hattend bi 50 wundter knechten / doch kam deren keiner umb“.¹⁾

Mehr vom Standpunkt des Klosters Disentis aus berichten *Fortunat Sprecher* und *Bucelin*. Jener schreibt:

„Anno 1333 abbas Disertinus admodum inquietus inunctis sibi Aetuariis suis aliisque Rhætis infeliciter cum Ursellanis, qui ab Helvetiis propinquis adjuvabantur, congregitur: 500 ex abbatibus

¹⁾ *Chronik* I., 327.

exercitu cæsis, duce vero et prefecto illorum capto, qui lytro 1000 librarum postea redemptus fuit“.¹⁾

Bucelin's Bericht lautet:

„A. 1333 Ursellanis obsequium detrectantibus, ut occurreret serpensque latius ab rebellione Helvetiorum malum a patria averteret, Martinus de Sacco, abbas Disertinensis, insignem ex Actuatiis suis aliisque Rhætis colligit exercitum et in rebelles mittit, verum hi ope eorum, qui concitaverant, Helvetiorum numero et furore superiores facile vincunt et quingentis abbatialium cæsis, duce eorum capto, reliquos in fugam agunt“.²⁾

Bucelin zeigt offenbare Anlehnung an Sprecher, der ältere Klosteraufzeichnungen benutzt zu haben scheint, die auch dem Verfasser der „Annales Disertinenses“ als Quelle gedient haben. Deren Darstellung hat in der Fassung der „*Synopsis*“ folgenden Wortlaut:

„Ursarienses Disertinae subditi, ab Uraniis ut videtur, instigati erumque auxiliatoribus aucti, arma in abbatem Disertinensem primo vere huius anni (1333) corripunt. Cumque diutius dubio marte pugnaretur, nostri tandem ministeriales in fugam vertuntur, quingentis suorum desideratis, ductore ipso quoque capto et abducto, quem tamen paulo post Martinus abbas lytro mille librarum redemit“.

Als ein neues, den bisher zitierten Quellen fremdes Moment, wird dann hinzugefügt:

„Hinc autem novo milite ex suis ministerialibus collecto, adiunctis etiam aliis a Rhætia, Ursarienses autumnio sequenti denuo aggressus primo statim conflictu in fugam coniecit trecentis circiter illorum occisis. Tumultus huius causa hæc fuisse videtur constans et sincera fides abbatis nostri in Austriacos, quibus pontifex ipse favebat. Taurisci vero Ursariensibus finitimi eosdem cane peius angue oderant Ludovicum Bavarum solum adorantes“.³⁾

Spescha endlich entwirft in seiner Geschichte von Ursern und ebenso in der von Tavetsch⁴⁾ zwei ziemlich mit einander

¹⁾ A. a. O. S. 86.

²⁾ A. a. O. S. 271.

³⁾ L. c. fol. 17, abgedruckt *Mohr*, Reg. No. 98.

⁴⁾ *Mscr.* 50^a und 53 der Kantonsbibliothek in Chur.

übereinstimmende Schilderungen des Kampfes von 1333, den er übrigens ins vorhergehende Jahr setzt. Als seine Quelle bezeichnet er ausdrücklich die „Disentiser Jahrbücher“. Nach seiner Ansicht handelte es sich einfach um eine Rebellion derer von Ursern gegen das Gotteshaus, die er den Urnern aufs Kerbholz schreibt. „Die Geschichte“, sagt er, „hat uns keine andern Ursachen dieses Krieges hinterlassen als die Habsucht und der Freyheitsgeist“. Höchst bemerkenswert ist, daß er die „Freiherren von Montbel, Montalt, Flüms, Maffei, den Vogt vom Belenter-Thal u. a.“ als Verbündete des Abtes anführt. Den Verlauf des Krieges stellt er in der erstgenannten seiner Schriften folgendermaßen dar:

„Die Rhätier zogen über die Oberalp, des Sieges versichert, hinab, dachten an keine Kriegslist, und als sie die Ebene Ursära's erreicht hatten, beginnt das Treffen. Die Urner, *bey der hintern Fälle* im Hinterhalt versteckt, fallen jetzt über die Oberalp mit Ungestüm auf diese nach und das Treffen war wüthend. Man focht beyderseits wie Leuen, aber der Sieg neigte sich zu den Urnern und Ursärn. Der Rhätier blieben 500 auf der Wahlstatt. Der Anführer des Abt ward gefangen und im Frühling des nächstfolgenden Jahrs um 1000 Pfund ausgelöst“.

„Der Abt sammelte noch im nemlichen Jahre ein neues Heer gegen die Ursärer und überfiel sie, als die Berge überschneit waren mit neuen Muth. Nachdem von ihnen und von den Urnern 300 zu Boden gestreckt worden waren, ergaben sie sich die Uebrigen, die theils in ihrer Kirche und theils in ihren Gebirge Zuflucht nahmen, auf Gnade“.

Der Pater erhebt gegen Tschudi den Vorwurf, das zweite Gefecht verschwiegen zu haben. Gewiß mit Unrecht! denn der Zweck dieser später erfundenen Historie, die Bucelin noch nicht gekannt zu haben scheint, ist doch zu durchsichtig, um weiter erörtert zu werden. Dagegen könnten Spescha's topographische Angaben der Ausdruck einer damals im Volke lebendigen lokalen Überlieferung sein.

Leider steht uns zur Kontrolle aller dieser von den Chronisten überlieferten Nachrichten kein genügendes urkundliches Material zu Gebote. Gleichwohl ist eine Nachprüfung möglich. Vor allem handelt es sich darum, die staatsrechtliche Stellung des Urserntales zu Beginn des XIV. Jahrhunderts zu präzisieren.

In dieser Talschaft, die im Mittelalter stets zu Rätien gerechnet worden ist und kirchlich von jeher zur Diözese Chur gehört hat, standen Grund und Boden seit alters der Benediktinerabtei Disentis zu. Ehedem nur zur Sommerszeit von Hirten aus dem Rheintal — darauf weisen die romanischen Flurnamen — und von durchziehenden Säumern besucht, setzten sich, wohl noch im XII. Jahrhundert, deutsche Siedler aus dem Oberwallis in dem Hochtal fest.¹⁾ Das ganze Gebiet zwischen Oberalp und Furka, dem St. Gotthard und der Schöllenen bildete *eine* Allmendgenossenschaft und *eine* Gerichtsgemeinde mit dem von den Talleuten frei aus ihrer Mitte gewählten Ammann an der Spitze, der alljährlich aus der Hand des Abtes „dz ampt und gericht“ empfing. Mit der Wegbarmachung der Schöllenen und der Eröffnung der Gotthardroute stieg die Bedeutung des Tales ganz enorm. Neben der Viehzucht und Alpwirtschaft bildete fortan *der Warentransport über den Paß* die Hauptbetätigung der Talbewohner. Auch in *politischer* Hinsicht gewann es erhöhte Wichtigkeit. Dies beweist dessen Erhebung zu einer *Reichsvogtei*. Die ursprüngliche Gerichtsgemeinde bildet sich allmählich zur politischen Talgemeinde aus, der Ammann wird ihr Haupt. Als solche tritt sie uns 1309 zum ersten Mal urkundlich entgegen.

Die Reichsvogtei über Ursern verliel nach dem Aussterben des gräflichen Hauses Rapperswil im Mannesstamme König Rudolf 1283 seinen Söhnen. In der Folge pflegte Österreich einen Untervogt zu setzen. Gewöhnlich bekleidete der Ammann dieses Amt.

Die Öffnung des St. Gotthardpasses hatte das obere und untere Reußtal in unmittelbare Verbindung gebracht. Bald machte sich diese auch politisch fühlbar. Uri, sonst überall an der Entfaltung seiner Macht beengt, bot sich hiezu im Süden die *einzig*e Möglichkeit. Nach dieser Seite hat jetzt das Urnervolk seine ganze Tatkraft konzentriert. Einen *ersten* greifbaren Erfolg hat seine Politik im Jahre 1317 in der Absetzung des österreichischen Untervogtes Heinrich von Hospental und der Einsetzung des Urner Landmanns Konrad von Mose in dieses Amt durch König Ludwig zu verzeichnen. Tatsächlicher Reichsvogt scheint erst dessen Sohn Johannes gewesen zu sein, sicher bezeugt zum Jahre 1329.

¹⁾ Für das folgende vgl. *Hoppeler*, Die Rechtsverhältnisse der Talschaft Ursern im Mittelalter im „*Jahrbuch für Schweizer Geschichte*“ 32.

Am selben 1. März 1317 verließ aber das Reichsoberhaupt demselben Konrad von Mose und dessen Erben auch die Reichsvogtei über die Leventina mit allen daraus resultierenden Rechten. Damit bekam Uri, wenn auch vorläufig nur mittelbar, den Paß und die Paßstraße, vielleicht hinunter bis nach Biasca, in seine Gewalt. Der Feldzug der drei Waldstätte und Zürichs nach Livinen im Sommer 1331 endlich diente in erster Linie Uri's Interessen, mochten immerhin andere Momente die direkte Veranlassung dazu gegeben haben.¹⁾

Daß unter diesen Umständen Ursern, als der schwächere Teil, mehr und mehr ins Schlepptau der ernerischen Politik geraten mußte, ist klar. Die an sich schon losen Bande, die das Tal mit dem Stifte Disentis verknüpften, wurden täglich lockerer. Um 1330 lagen die Verhältnisse dergestalt, daß letzterm außer den Zinsen ab den Erblehengütern nur noch das formelle Bestätigungsrecht des neuerwählten Ammanns verblieb.

An eine Erhebung der Talleute gegen die äbtische Herrschaft ist unter diesen Umständen gar nicht zu denken.

Ebensowenig plausibel erscheint indessen der von Tschudi vorgebrachte Kriegsanzlaß: die Weigerung derer von Ursern, den drei Ländern den Paß zu sperren.

Die Tschudische Darstellung verrät sich selbst als *sein* Machwerk. Ihm war die trockene Notiz Stumpfs — „dieses kriegs und unraths was der abt von Disentiß schuldig“ — zu nichtssagend und er ersetzt sie durch *die von ihm erfundene Fabel* von der Paßsperre, die als historische Tatsache bis auf die Gegenwart ihren Platz in den Geschichtsbüchern behauptet hat.²⁾ Die Analogie mit dem früher besprochenen Fall ist frappant.

Somit bleibt von der Überlieferung der Chronisten nur die Nachricht von einem 1333 zwischen den Urnern und den rätischen Gotteshausleuten von Disentis ausgefochtenen Kampfe bestehen. Sollen wir auch diese fallen lassen?

Die Beteiligung der Urner an dem Kriege Donats von Vaz gegen das Hochstift Chur und dessen Verbündete wird von Campell erwähnt, ist aber urkundlich nicht bezeugt, während dies,

¹⁾ Hoppeler, Zur Geschichte der Talschaft Livinen im „Anzeiger für Schweiz. Geschichte“ X, 89—91.

²⁾ Vgl. Plattner, Die Entstehung des Freistaates der III Bünde, S. 107.

wie wir gesehen haben, von Schwiz und Unterwalden feststeht. Nun ist aber nicht anzunehmen, daß das dem Oberlande zunächst gelegene und wohl auch am meisten interessierte Uri sich in dem vorstehenden Falle von seinen alten Bundesgenossen isoliert habe. Im Gegenteil. Uri war bestimmt an der Fehde beteiligt und auf diese Beteiligung dürfte das Treffen in Ursern oder auf der Oberalp zu beziehen sein, das von späteren Chronisten in ganz veränderten Zusammenhang gebracht worden ist. Wir gewannen mit hin folgendes Bild:

Von seiten der mit Donat von Vaz verbündeten Eidgenossen wird ein combinierter Angriff auf das Oberland geplant und ausgeführt. Die Urner, unterstützt von den Talleuten von Ursern, beabsichtigen über die Oberalp gegen Disentis vorzugehen, während gleichzeitig die Schwizer nach Überschreitung des Pragels vom Glarnerland aus über einen der ins Vorderrheintal führenden Pässe zu operieren haben. Letzteres Unternehmen schlägt total fehl: der von Rätzüns nötigt sie zum Rückzug. Dagegen sind die Urner an der Oberalp siegreich. Der Abt und seine Gotteshausleute werden geschlagen. In der Folge kommt es zu einem Friedensschluß, der „richtunge“ der Urkunde vom 20. Februar 1334.

Es ist dies nur eine Hypothese. Sie ließe sich, um den Inhalt des eben zitierten Dokumentes dem Verständnis näher zu rücken, noch weiter ausspinnen.

Abt zu Disentis war um diese Zeit Thüring von Attinghusen, an der Spitze des Urner Gemeinwesens stand der Landammann Johannes von Attinghusen. Dies würde zum Teil eine noch im Jahre 1333 getroffene „Sühne“ erklären, eine „Sühne“, bei der alle drei Waldstätte beteiligt waren. Aber in Uri war die Stimmung des gemeinen Volkes eine andere als die der leitenden Kreise. Jenes drängte auf Fortsetzung des Krieges. Dieser Umstand gab die Veranlassung zu dem Abkommen zwischen Schwiz und Unterwalden zu Anfang des nächstfolgenden Jahres.

Sei dem, wie ihm wolle! Ein Friedensvertrag aus dem Jahre 1333 ist nicht überliefert, gleichwohl bleibt das Factum, daß sich die Länder damals mit ihren Gegnern ausgesöhnt, bestehen.

Mehr der Kuriosität halber teile ich hier eine Nachricht mit, die der für die ältere Geschichte des Stiftes Disentis durchaus unzuverlässige *Jakob Bundi* uns in seiner Chronik überliefert hat. Sie lautet:

„Under disem herrn [Abt Thuring] ist die erst püntnuß gemacht worden mit den 3 orten der Eignoschaft Uri, Schweitz und Underwalden und ist solliche beschlossen worden zu Baden im Ergüw im jar als man zelt nach Christi geburt 1334“.¹⁾

Woher hat der Chronist diese seine Angabe bezogen? Das bleibt eine offene Frage.



Ich komme zum letzten Teil meiner Ausführungen. Soeben wurde darauf hingewiesen, daß das eigentliche Friedensinstrument von 1333 nicht mehr vorhanden sei. Diese Behauptung ist vielleicht eine irrtümliche.

Tschudi gibt in seiner Chronik den Wortlaut von drei Urkunden wieder, deren Originale verloren sind. Die erste, eine Richtung des Abtes Thuring von Disentis, des Ritters Johannes von Belmont, der Brüder Heinrich und Simon von Muntalt und Maffei's, des Vogtes von Blegno mit den drei Waldstätten, ist ausgestellt „zu Dissentis, do man zalt von gottes geburt drüzehenhundert und darnach in dem nünunddryßigsten jare an sant Martinstag“, die andere vom gleichen Datum, ein Friedensschluß der genannten Orte mit dem Grafen Albrecht von Werdenberg, die dritte und letzte, vom 29. November 1339, der Gegenbrief, den Uri, Schwiz und Unterwalden dem Disentiser Prälaten, dem Grafen Albrecht und denen von Belmont und Montalt und „allen iren lüten und dieneren des landes von Churwalchen“ gegeben haben.²⁾ Tschudi teilt — *und dies ist höchst auffällig* — die drei Dokumente *ohne jeglichen Kommentar* mit.

Gegen die Echtheit deren Inhaltes bestehen absolut keine Zweifel. Hingegen erweckt die Datierung Bedenken. Von einer Fehde der Eidgenossen mit dem Abte von Disentis und den er-

¹⁾ Die Disentiser Klosterchronik des Abtes Jakob IV. Bundi, 1594—1614, hg. von *Decurtins* in den „*Monats-Rosen*“, XXXI, 353.

²⁾ *Chronik* I., 361/363.

wähnten ihm verbundenen rätischen Herren um 1338/1339 ist sonst nichts bekannt; ebensowenig ist es denkbar, daß jene erst einige Jahre nach Donat's Ableben den Krieg des Jahres 1333 durch einen Vertrag endgültig zum Abschluß gebracht hätten. Auffällig ist sodann, daß die in den drei Instrumenten aufgeführten Persönlichkeiten im wesentlichen identisch sind mit den Kontrahenten des Abkommens vom 22. April 1333. Noch mehr! Die schon vielfach zitierte Urkunde von 1334 redet von einer Richtung, die „wir mit dem erwidigen herren . . . dem abte des gotzhuses ze Tisentis *und* mit dem wol erbornen herren graf Albrecht von Werdenberg über ein komen sin“. Nun sind die beiden Tschudi'schen Stücke vom 11. November, das eine von Abt Thuring, das andere von Graf Albrecht dem Alten ausgestellt. Sollten wir in ihnen nicht die in Frage stehenden Briefe vor uns haben? Auch chronologisch paßt eine solche Annahme ganz vortrefflich. Ich habe früher dargetan, daß „Ende 1333 oder anfangs 1334 wenigstens die Landleute von Schwiz und Unterwalden mit dem Gotteshause Disentis und dem Grafen Albrecht von Werdenberg eine „richtung“ getroffen“ hätten.¹⁾ Jetzt besitzen wir das genaue Datum derselben: es ist der Martinstag des Jahres 1333.

Wieso kommt aber Tschudi dazu, die drei Urkunden ins Jahr 1339 zu setzen — auch in der Originalhandschrift auf der Stadtbibliothek in Zürich ist dies der Fall —? Die Antwort darauf ist unschwer zu geben. Es liegt einfach eine Verschreibung vor: statt „drüzehnhundert und darnach in dem *drü*unddryßigsten jare“ hat der Verfasser der Chronik gelesen „drüzehnhundert und darnach in dem *nün*unddryßigsten jare.“ Wer einigermaßen im Lesen mittelalterlicher Handschriften bewandert ist, wird ein solches Versehen gerne zugeben.

Ich bin zum Schlusse meiner Ausführungen gelangt. Fassen wir deren positive Ergebnisse noch einmal kurz zusammen:

Am 27. August 1319 schließt Abt Wilhelm von Disentis mit den Landleuten von Uri einen Vertrag ab, der die friedlichen Beziehungen unter den beiden Kontrahenten zu regeln bestimmt ist, zugleich die früheste urkundlich verbürgte Verbindung zwischen der jungen Eidgenossenschaft und rätischen Landen. In der

¹⁾ Vgl. oben S. 210.

Folge ward das gegenseitige gute Einvernehmen durch nichts gestört, denn das 1321 bei Hospental stattgehabte Blutvergießen hat mit der rätischen Geschichte nichts zu schaffen. Anders gestalteten sich die Verhältnisse mit dem Beginn des vierten Decenniums des XIV. Jahrhunderts infolge des Beitritts der drei Länder zu der gegen Bischof Ulrich V. von Chur und Abt Thuring von Disentis unter Führung des Freien Donat von Vaz gebildeten Koalition. An dem im Sommer 1333 ausgebrochenen Kriege — der zweiten Vaz'schen Fehde — nahmen wenigstens die Urner und Schwizer tatkräftigen Anteil. Aber während die erstern an der Oberalp einen Sieg über die Gotteshausleute von Disentis erfochten, erlitten letztere bei einem Versuch ins Rheintal einzudringen, eine empfindliche Niederlage. Die Folge war, daß die Eidgenossen von der Verbindung mit Donat zurücktraten und am 11. November 1333 mit den Häuptern der antivaz'schen Partei im Oberlande, dem Abte Thuring von Disentis und dem Grafen Albrecht von Werdenberg, separate Friedensverträge eingingen, die von den drei Ländern am 29. November desselben Jahres in Weesen bestätigt wurden. Nur in Uri scheint eine zeitlang eine Kriegspartei auf Fortsetzung der Feindseligkeiten beharrt zu haben, was die beiden andern Mitstände am 20. Februar 1334 zu einem Abkommen bewog, darin sie sich gegenseitig gelobten, dahin zu wirken, die abgeschlossene Richtung „steitte ze habenne.“

